

Teilhabechancen erhöhen

Das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg bietet Ihnen über die Maßnahmen nach § 16e und § 16i SGB II hinaus auch noch zahlreiche weitere Leistungen zur Vorbereitung und Ergänzung an. Das sind (nur beispielhaft):

- Unterstützung bei Probebeschäftigung
- Förderung von Weiterbildungen
- Hilfen durch Eingliederungszuschüsse u.v.m.



Arbeitgeberhotline (kostenfrei)

0800 4 5555 20

Arbeitnehmerhotline

0391 562 1777

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



Arbeitgeberleistungen Teilhabechancen

Neue Leistungen zur Förderung von langzeitarbeitslosen Menschen nach § 16e und § 16i SGB II

Herausgeber

Jobcenter Magdeburg
39104 Magdeburg
2018, Dezember

www.jobcenter-landeshauptstadt-magdeburg.de



Für weitere Infos bitte den QR-Code scannen.

Lohnkostenzuschuss § 16e SGB II

Förderkonditionen für Arbeitgeber

- Dauer: zwei Jahre
- Höhe: im ersten Jahr 75, im zweiten Jahr 50 Prozent Zuschuss zu den Lohnkosten
- Voraussetzung für eine Förderung ist die Begründung eines mindestens zweijährigen Beschäftigungsverhältnisses
- keine Nachbeschäftigungspflicht

Voraussetzungen für Arbeitnehmer:

- mindestens zweijährige Arbeitslosigkeit
- Höhe: Lohnkostenzuschuss ist unabhängig von etwaigen Minderleistungen

Coaching:

- ein Coaching während der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses ist für den Arbeitnehmer Pflicht



Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II

Förderkonditionen für Arbeitgeber

- Dauer maximal fünf Jahre
- Befristung des Arbeitsverhältnisses über den gesamten Förderzeitraum möglich
- Höhe des Zuschusses zum Arbeitsentgelt im ersten und zweiten Jahr 100 Prozent, im dritten Jahr 90 Prozent, im vierten Jahr 80 Prozent und im fünften Jahr 70 Prozent
- keine Nachbeschäftigungspflicht

Voraussetzungen für Arbeitnehmer:

- Personen ab 25 Jahren
- mindestens sechs Jahre Bezug von Arbeitslosengeld II innerhalb der letzten sieben Jahre und in diesem Zeitraum nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbstständig
- erleichterter Zugang für Schwerbehinderte und Bedarfsgemeinschaften mit Kindern

Coaching:

- ein Coaching während der ersten zwölf Monate des Arbeitsverhältnisses ist für Arbeitnehmer Pflicht

Weiterbildung:

- bei notwendigen Weiterbildungen ist eine Kostenbeteiligung des Jobcenters möglich